

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 13 (1898)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XIII. Jahrgang.

Nr. 12.

1. Dezember 1898.

Inhalt: 1. Bekanntmachung betreffend Stipendien für Kunstschüler. — 2. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien. — 3. Lehrerbedürfnis für die zürcherische Volksschule im Schuljahr 1897/98. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 3. Inserate.
Beilage: 1. Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1898 des amtlichen Schulblattes. — 2. Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode pro 1897/98.

Bekanntmachung betreffend Stipendien für Kunstschüler.

Nachstehend bringen wir den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, sowie das vom Bundesrat unterm 31. Oktober 1898 erlassene Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien zur Kenntnis:

Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der

schweizerischen Kunst*) erhält einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

„Er kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien.

(Vom 31. Oktober 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Kunstkommission aus dem Fonds für Hebung und Förderung der Kunst eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 12,000 für die Unterstützung von Studien verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen machen wollen.

Art. 2. Künstler, welche ein solches Stipendium erlangen wollen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. X, S. 579.

Art. 3. Nur solche Künstler werden berücksichtigt, welche schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg solche Studien betreiben werden.

Art. 4. Stipendien können anerkannten Künstlern ausnahmsweise auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines grossen Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 5. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 6. Die eidgenössische Kunstkommission überwacht die Art der Benützung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 7. Die während der Zeit der Unterstützung angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jeden Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien eingesandt werden. Die Kunstkommission kann dieselben zum Ankauf vorschlagen.

Art. 8. Dieses Reglement, mit dessen Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft.

Lehrerbedürfnis für die zürcherische Volksschule im Schuljahr 1897/98.

Auf 1. Mai 1897 umfasste die zürcherische aktive Lehrerschaft 839 Primarlehrer und Lehrerinnen und 239 Sekundarlehrer (inklusive 8 Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe). Von den Primarlehrern starben im Verlaufe des Berichtsjahres 9; aus Alters- und Gesundheitsrücksichten traten 22 Primarlehrer in den Ruhestand; 3 gingen zur weiteren Ausbildung an die Hochschule über; 1 trat in eine anderweitige Lehrstelle über; 1 wechselte seinen Beruf; 3 entsagten dem Lehrerberuf aus verschiedenen Gründen; 2 Lehrerinnen verhelichten sich; 2 übernahmen Lehrstellen im Ausland und

1 Lehrerin quittirte den Schuldienst vorübergehend aus Gesundheitsrücksichten.

Von der aktiven Lehrerschaft auf der Sekundarschulstufe starben im Verlauf des Berichtsjahres 2; 1 trat in den Ruhestand; 1 ging zum Zwecke weiterer Ausbildung an die Hochschule über und 1 wählte sich eine andere Berufsstellung.

Die ausserordentliche Zahl von Rücktritten von Primarlehrern ist zum grossen Teil auf die Erneuerungswahlen zurückzuführen, indem die ältern Lehrer jeweilen den Zeitpunkt des Ablaufs der Amtsdauer als für den Rücktritt geeignet erachten und von den 14 nicht bestätigten Lehrern 2 in den Ruhestand traten, 1 nicht weiter betätigt wurde und 1 vorläufig auf eine Anstellung im Schuldienst verzichtete. Zählt man zu dem Ausfall von 44 Primar- und 5 Sekundarlehrern 26 neue Lehrstellen an der Primar- und 7*) an Sekundarschulen hinzu, so ergibt sich pro Schuljahr 1897/98 bzw. auf 1. Mai 1898 folgendes Lehrerbedürfnis:

	Primarlehrer	Sekundarlehrer	Total
Hinschiede	9	2	11
Rücktritte	35	3	38
Neue Lehrstellen	26**)	7	33
Total	70	12	82

Die neu patentirten, aus dem Seminar Küsnacht hervorgegangenen Primarlehrer, zum Teil auch die Abiturientinnen des Lehrerinnenseminars Zürich konnten infolge dieses grossen Bedürfnisses und trotzdem von früheren Jahren her noch Lehrkräfte zu verwenden waren, sofortige Betätigung im Schuldienst finden. Auf der Sekundarschulstufe ist Mangel an Lehrkräften zu verzeichnen, so dass einigen tüchtigen Primarlehrern Sekundarschulen anvertraut werden mussten.

Die aktive zürcherische Volksschullehrerschaft besteht auf 1. Mai 1898 aus 868 Primar- und 246 Sekundarlehrern.

*) Die eingegangene 4. Lehrstelle in Küsnacht wurde in Abzug gebracht.

***) Exklusive die 2 Lehrstellen an den 2 neu geschaffenen Vorbereitungsklassen der Stadt Zürich.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Alb. Stutz	1867	1887—1898	29. Oktober 1898
Hinweil	Gossau	Ed. Hürlimann	1824	1835—1878	13. Oktober 1898

Rücktritt auf 31. Dezember 1898 zum Zwecke weiterer Ausbildung:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	An der Stelle von
Affoltern	Bonstetten	Anna Binder	Winterthur	1894—1898

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich I	Mina Meyer	Erlenbach	1. November 1898

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich V	Emil Weiss	Krankheit	7. November	Wilh. Weber von Dürnten
Horgen	Thalweil	Ernst Kunz	„	17. „	Luise Wegmann v. Neftenbach
Uster	Riedikon	Felix Merki	„	3. „	Paul Leemann v. Uetikon a/S.

B. An Sekundarschulen.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich IV	Friedr. Spörri	Krankheit	7. November	Karl Müly von Zürich
„	„	V G. Weber	„	2.—7. „	Fritz Höhn v. Zürich
„	„	V Hch. Bosshard	Urlaub	7. „	Fritz Höhn v. Zürich

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Altstetten	J. Bosshard	7. November	Karl Müly v. Zürich.

2. An die Bezirksschulpflegen.

Bezirksschulpflege Pfäffikon. Wahl von Gemeinderatsschreiber Weber in Russikon als Präsident.

Neue Lehrstellen. Die Errichtung von zwei neuen (7. und 8.) Lehrstellen, einer definitiven und einer provisorischen, an der Primarschule Adlisweil auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 erhält die erziehungsrätliche Genehmigung.

Die Einführung des fakultativen Unterrichts in Englisch an der Sekundarschule Hinweil wird genehmigt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren werden unter den bisherigen Bedingungen wiedergewählt: Dr. Hermann Hitzig-Steiner, Professor an der philosophischen Fakultät I. Sektion und Dr. Otto Haab, ordentlicher Professor für Augenheilkunde.

Als ordentliche Professoren der Physiologie mit Amtsantritt auf den 15. Oktober 1898 und auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit steter Wiederwählbarkeit werden ernannt Prof. Dr. Justus Gaule und Prof. Dr. M. von Frey von Salzburg.

Urlaub für Dr. Bischler, Privatdozent, an der philosophischen Fakultät II. Sektion, für das Wintersemester 1898/99 und für Dr. Kräger, Privatdozent an der philosophischen Fakultät I. Sektion, für das Sommersemester 1899.

Pathologisches Institut. Als Unterassistenten werden ernannt: Fräulein Friederike Lubinger von Lemberg (Galizien) und Fräulein Gruma-Gita Fundyler von Minsk (Russland).

Kantonschule. Auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1898 an gerechnet, werden unter den bisherigen Bedingungen wieder gewählt die Professoren Spillmann, Surber und Walder, alle drei Lehrer für alte Sprachen, Deutsch und Geschichte am Gymnasium.

Als Vikar für den erkrankten Prof. Dr. Gustav Schoch wird ernannt: Heinrich Bosshard von Hittnau, Sekundarlehrer in Zürich V.

Seminar. Rücktritt von A. Pfenninger als Lehrer und Direktor des Seminars auf 15. November 1898.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Maturitätsprüfung. Von den 16 (11 Herren und 5 Damen) für die Maturitätsprüfung angemeldeten Kandidaten haben 13 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Für das Wintersemester 1898/99 erhalten Stipendien: acht Studierende der Hochschule im Gesamtbetrage von Fr. 1625; ein Studirender des Polytechnikums Fr. 150; ein zürcherischer Studirender an einer auswärtigen Hochschule Fr. 250; ein Schüler des Gymnasiums Fr. 80 und vier Schüler der Industrieschule zusammen Fr. 300.

14 zürcherische Kunstschüler erhalten pro Wintersemester 1898/99 Bundesstipendien von total Fr. 3300.

An 54 Volksschullehrer und einen Lehrer an der Kantonschule werden pro Sommersemester 1898 Vikariatsadditamenta von total Fr. 5548. 70 verabfolgt.

Die vier der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehenden Freiplätze an der Musikschule werden pro Wintersemester 1898/99 an sechs zürcherische Lehrer bzw. Studierende vergeben.

Die kantonale Kommission für das Fortbildungsschulwesen erhält pro 1897/98 einen Staatsbeitrag von Fr. 700.

An die Kosten der Erstellung eines P. Alberik Zwysig-Denkmal in Bauen, Kanton Uri, wird ein Staatsbeitrag von Fr. 200 bewilligt.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Sekundarschulpflegen und Vorstände der Kantonallehranstalten.

Die Sekundarschulpflegen und Vorstände der Kantonallehranstalten machen wir darauf aufmerksam, dass die Verlagsbuchhandlung von Georg Lang in Leipzig sich auf ein Gesuch der Erziehungsdirektion hin anerbotten hat, den zürcherischen Schulanstalten die Schulwandkarte zur Geschichte der Schweiz, bearbeitet von Prof. Dr. Öchsli in Zürich und Dr. Baldamus in Leipzig, zu dem um 40 % ermässigten Preise von Fr. 18 per Exemplar zu erlassen, insofern die Totalbestellung wenigstens 20 Exemplare beträgt. Um diesem trefflichen, den Geschichtsunterricht wesentlich unterstützenden allgemeinen Lehrmittel den Eingang an unsern Schulen zu erleichtern, hat der Erziehungsrat beschlossen, auch an seinem Orte eine Ermässigung des Preises und zwar um Fr. 8 eintreten zu lassen, so dass die Schulen um den billigen Preis von nur Fr. 10 in den Besitz dieses sehr zu empfehlenden allgemeinen Lehrmittels gelangen können.

Zur Entgegennahme bezw. zur Vermittlung von allfälligen Bestellungen durch Lehrer und Schulbehörden ist der zürcherische Lehrmittelverlag, bei dem auch ein Exemplar der Karte zur Einsicht aufliegt, gerne bereit.

Zürich, den 16. November 1898.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10), Bundessubvention erhalten und welche ihre Jahresrechnung auf 31. Dezember abschliessen, werden eingeladen, die Rechnung pro 1898 nebst Belegen, sowie Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung spätestens bis 20. Januar 1899 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 30. November 1898.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Notiz für die Schulbehörden.

Das „Amtliche Schulblatt“ erscheint auch im Jahr 1899 allmonatlich im bisherigen Umfang und im bisherigen Format jeweilen auf den ersten Tag eines Monats. Es werden in demselben Beschlüsse und Kreisreiben des Erziehungsrates, sowie kleinere amtliche Mitteilungen erscheinen und wichtige Fragen, welche die verschiedenen Gebiete des zürcherischen Schulwesens berühren, zur Behandlung kommen, um die Schulbehörden, sowie alle diejenigen, welche an der Entwicklung unseres Schulwesens Anteil nehmen, auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Abonnenten erhalten folgende Gratisbeilagen:

1. Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen.
2. Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.
3. Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode.

Der Abonnementspreis beträgt für 12 Monate Fr. 1. 70. Der bescheidene Preis dürfte dazu beitragen, dass auch die einzelnen Mitglieder der Schulbehörden auf das „Amtliche Schulblatt“ abonnieren. Wir ersuchen daher die verehrlichen Präsidien der genannten Behörden, die Mitglieder derselben hierauf aufmerksam zu machen.

Zürich, den 1. Dezember 1898.

Die Redaktion.